

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau / des Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug (Flug-Nr.) von B. nach T. am ... . Der Abflug sollte um 20:20 Uhr, die Ankunft um 21:55 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz zwischen B. und T. beträgt 755 km (Berechnung nach der sog. Methode der Großkreisentfernung).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer startete der Flug mit einer Verspätung von mehr als einer Stunde und wurde anschließend nach V. umgeleitet, wo die Beschwerdeführer mit einer Verspätung von etwa anderthalb Stunden landeten.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Eingang des Schreibens, setzte sich jedoch inhaltlich nicht mit der Beschwerde auseinander.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordern insgesamt 500,00 EUR (250,00 EUR Ausgleichsleistung pro Person). Nachdem das Boarding bereits mit einer Verzögerung von etwa einer Stunde durchgeführt wurde, hätten die Passagiere noch eine weitere Wartezeit im Flugzeug verbringen müssen. Die Beschwerdeführer hätten bereits erfolgte Buchungen am Zielort nicht nutzen können.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der Verspätung auf Restriktionen der Flugsicherung und dem Nachtflugverbot am Flughafen T. beruhe und legt umfassende Unterlagen dazu vor.

**Zugunsten der Beschwerdeführer** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere konnten die Beschwerdeführer nicht an ihrem geplanten Zielort landen, was ärgerlich gewesen sein dürfte.
- Vorliegend kommen Ansprüche wegen einer Verspätung oder einer Annullierung in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann eine Annullierung jedenfalls dann vorliegen, wenn ein Flug zu einem abweichenden Zielflughafen umgeleitet wird, der nicht mehr in derselben Stadt oder Region wie der ursprüngliche Flughafen liegt (vgl. EuGH, 06.10.2021, C-253/21; EuGH, 22.04.2021, C-826/19).

Hier liegen der ursprünglich vorgesehene und der tatsächlich angeflogene Flughafen in derselben Region und lediglich etwa 20 km auseinander.

Eine Annullierung scheidet somit aus. Gleichwohl kommt eine Ausgleichszahlung in Betracht, wenn die Beschwerdeführer ihren ursprünglichen Zielflughafen oder einen anderen nahegelegenen mit der Beschwerdegegnerin vereinbarten Zielort tatsächlich mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreichten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Flugdistanz. Bei Flügen bis zu 1.500 km sind 250,00 EUR pro Person vorgesehen (Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO). Die Flugdistanz zwischen B. und T. beträgt 755 km (Berechnung nach der sog. Methode der Großkreisentfernung).

#### **Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Vorliegend erreichten die Beschwerdeführer den Flughafen V. mit einer Verspätung von knapp anderthalb Stunden. Es erscheint unter Berücksichtigung der geringen Entfernung zwischen den beiden Flughäfen plausibel, dass der Zielflughafen, beispielsweise per Taxi, noch innerhalb der Drei-Stunden-Grenze erreicht worden wäre. Ein Anspruch auf die Zahlung einer Ausgleichsleistung dürfte somit nicht bestehen.

#### **Ergebnis:**

**Nach Abwägung aller Umstände** hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insbesondere Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist hiermit beendet.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin